



B U C H R A I N

Einwohnergemeinde Buchrain

**Verordnung für die  
Gemeindeschule und die  
Musikschule Buchrain**

(vom 18. Dez. 2008)



## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Angebote	3
Art. 2	Ausgestaltung und Organisation der Angebote	3
Art. 3	Schulkreis	4
Art. 4	Führungsorgane	4
Art. 5	Wahl der Schulleitungen	4
Art. 6	Wahl der Lehrpersonen	5
Art. 7	Betriebspersonal	5
Art. 8	Infrastruktur	6
Art. 9	Rechnungswesen, Finanzkompetenzen, Visumsregelung	6
Art. 10	Aufhebung des bisherigen Rechts	6
Art. 11	Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat und die Bildungskommission Buchrain erlassen gestützt auf Art. 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) vom 22. Januar 2007 folgende Verordnung:

## **Art. 1 Angebote**

<sup>1</sup> Die Gemeindeschule Buchrain umfasst das folgende, vom Gemeinderat im Rahmen der kantonalen Vorgaben festgelegte Bildungsangebot:

### *1. Pflichtangebote*

1.1. Kindergartenstufe

1.2. Primarstufe (ohne Kleinklassen B und C)

1.3. Sekundarstufe 1 (ohne Niveau D)

- Die Kleinklassen B und C der Primarstufe und das Niveau D der Sekundarstufe 1 werden regional geführt.
- Für die schulischen Dienste besteht eine regionale Zusammenarbeit.
- Für die Schulsozialarbeit besteht eine regionale Zusammenarbeit.

### *2. Zusatzangebote:*

2.1. Musikschule

2.2. Schul- und Familienergänzende Tagesstrukturen

2.3. Schul- und Gemeindebibliothek

2.4. Jugendsport

2.5. Schullager

## **Art. 2 Ausgestaltung und Organisation der Angebote**

<sup>1</sup> Die Bildungskommission legt die Ausgestaltung und die Organisation des vom Gemeinderat unter Art. 1 festgelegten Pflichtangebots der Gemeindeschule im Rahmen des Voranschlages auf Antrag des Rektors/der Rektorin fest.

Die Bildungskommission erstellt einen Leistungsauftrag für die Gemeindeschule, welcher vom Gemeinderat zu genehmigen ist.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission legt die Ausgestaltung und die Organisation des vom Gemeinderat unter Art. 1 festgelegten Angebots der Musikschule im Rahmen des Voranschlages auf Antrag des Musikschulleiters/der Musikschulleiterin fest.

Die Bildungskommission erstellt einen Leistungsauftrag für die Musikschule, welcher vom Gemeinderat zu genehmigen ist.

<sup>3</sup> Die weiteren Zusatzangebote werden vom Gemeinderat in einem entsprechenden Leistungsauftrag und auf Grund der verfügbaren Voranschlagskredite festgelegt.

## **Art. 3 Schulkreis**

- <sup>1</sup> Der Schulkreis umfasst das ganze Gemeindegebiet.
- <sup>2</sup> Der Besuch des kommunalen Bildungsangebots steht grundsätzlich auch Lernenden aus anderen Gemeinden offen, sofern die notwendigen Kapazitäten vorhanden sind. Dazu, und auch bei der Abgabe von Schülern an andere Gemeinden, sind besondere Vereinbarungen unter den Gemeinden zu treffen. Die Bildungskommission und der Rektor/die Rektorin oder der Musikschulleiter/die Musikschulleiterin werden vor Abschluss einer Vereinbarung mit anderen Gemeinden angehört.

## **Art. 4 Führungsorgane**

- <sup>1</sup> Der Bildungsvorsteher/die Bildungsvorsteherin ist gemäss der Organisationsverordnung der Gemeinde Buchrain der/die Vorgesetzte des Rektors/der Rektorin der Gemeindeschule.
- <sup>2</sup> Der Rektor/die Rektorin der Gemeindeschule steht gemäss der Organisationsverordnung der Gemeinde Buchrain der Abteilung Bildung vor. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Rektors/der Rektorin werden in einem Pflichtenheft geregelt.
- <sup>3</sup> Die operative Führung der Gemeindeschule obliegt der Schulleitung der Gemeindeschule, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich des Gemeinderates oder der Bildungskommission fällt. Die Schulleitung der Gemeindeschule besteht aus dem Rektor/der Rektorin und den Schulleitern/den Schulleiterinnen der Schuleinheiten Dorf und Hinterleisibach. Der Rektor/die Rektorin steht der Schulleitung vor.
- <sup>4</sup> Die personelle, pädagogische und administrative Führung der Lehrpersonen obliegt den Schulleitern/den Schulleiterinnen der Schuleinheiten. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Schulleiter/der Schulleiterinnen werden in einem Pflichtenheft geregelt.
- <sup>5</sup> Die operative Führung der Musikschule obliegt dem Musikschulleiter/der Musikschulleiterin, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich des Gemeinderates oder der Bildungskommission fällt. Der Rektor/die Rektorin ist der/die Vorgesetzte des Musikschulleiters/der Musikschulleiterin. Die personelle, pädagogische und administrative Führung der Musiklehrpersonen obliegt dem Musikschulleiter/der Musikschulleiterin. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Musikschulleiters/der Musikschulleiterin werden in einem Pflichtenheft geregelt.

## **Art. 5 Wahl der Schulleitungen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat und die Bildungskommission wählen auf Antrag des Bildungsvorstehers/der Bildungsvorsteherin den Rektor/die Rektorin für die Gemeindeschule.
- <sup>2</sup> Die Bildungskommission wählt auf Antrag des Rektors/der Rektorin der Gemeindeschule die Schulleiter/die Schulleiterinnen der Schuleinheiten. Das Auswahlverfahren erfolgt unter Einbezug des Schulleiters/der Schulleiterin der anderen Schuleinheit.
- <sup>3</sup> Die Bildungskommission wählt auf Antrag des Rektors/der Rektorin der Gemeindeschule einen Musikschulleiter/eine Musikschulleiterin.

## Art. 6 Wahl der Lehrpersonen

- <sup>1</sup> Die Bildungskommission wählt die Lehrpersonen der Gemeindeschule auf Antrag der Schulleitung der Gemeindeschule.
- <sup>2</sup> Die Bildungskommission wählt die Lehrpersonen der Musikschule auf Antrag des Musikschulleiters/der Musikschulleiterin. Bei der Anstellung wird der Rektor/die Rektorin der Gemeindeschule angehört.

## Art. 7 Betriebspersonal

- <sup>1</sup> Es werden die folgenden Aufgaben wahrgenommen:
- Die Mitarbeitenden des Schulsekretariats stehen dem Bildungsvorsteher/der Bildungsvorsteherin, der Bildungskommission, der Schulleitung der Gemeindeschule und dem Musikschulleiter/der Musikschulleiterin für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
  - Die Mitarbeitenden der Schul- und Familienergänzenden Tagesstrukturen betreuen das bedürfnisgerechte Angebot gemäss dem Leistungsauftrag des Gemeinderates.
  - Die Mitarbeitenden der Schul- und Gemeindebibliothek betreiben die Bibliothek gemäss dem Leistungsauftrag des Gemeinderates.
  - Die Aufgaben der Anlagewarte werden in einem Pflichtenheft geregelt, welches der Gemeinderat erlässt. Den Schulleitungen wird für schulische Belange ein Weisungsrecht eingeräumt.
- <sup>2</sup> Die Anstellung erfolgt:
- für die Mitarbeitenden des Schulsekretariats, der Schul- und Familienergänzenden Tagesstrukturen und der Schul- und Gemeindebibliothek durch den Bildungsvorsteher/der Bildungsvorsteherin zusammen mit dem/der Personalverantwortlichen der Gemeindeverwaltung.  
Bei der Anstellung wirkt der Rektor/die Rektorin der Gemeindeschule mit.
  - für die Anlagewarte und das Reinigungspersonal durch den Bauvorsteher/der Bauvorsteherin zusammen mit dem/der Personalverantwortlichen der Gemeindeverwaltung.  
Bei der Anstellung von Anlagewarten wird der Rektor/die Rektorin der Gemeindeschule angehört.  
Bei der Anstellung des Reinigungspersonals wird der Anlagewart angehört.
- <sup>3</sup> Die direkt vorgesetzte Stelle ist:
- für die Mitarbeitenden des Schulsekretariats der Rektor/die Rektorin der Gemeindeschule.
  - für die Mitarbeitenden der Schul- und Familienergänzenden Tagesstrukturen ein Mitglied der Schulleitung der Gemeindeschule.
  - für die Mitarbeitenden der Schul- und Gemeindebibliothek der Leiter/die Leiterin der Schul- und Gemeindebibliothek. Der Rektor/die Rektorin ist der/die Vorgesetzte des Leiters/der Leiterin der Schul- und Gemeindebibliothek.
  - für die Anlagewarte der Bauvorsteher/die Bauvorsteherin, in schulischen Belangen die Schulleitung der Gemeindeschule.
  - für das Reinigungspersonal der zuständige Anlagewart.

## **Art. 8     Infrastruktur**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Bereitstellung der Infrastrukturanlagen.

<sup>2</sup> Der Rektor/die Rektorin der Gemeindeschule erarbeitet zuhanden des Gemeinderates einen Planungsbericht für neue infrastrukturelle Massnahmen. Er/sie überprüft und aktualisiert diesen Bericht jährlich.

## **Art. 9     Rechnungswesen, Finanzkompetenzen, Visumsregelung**

<sup>1</sup> Das Rechnungswesen obliegt der Finanzabteilung der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Finanzkompetenzen und Unterschriftenregelung richten sich nach dem vom Gemeinderat erlassenen Beschluss im Anhang der Organisationsverordnung der Gemeinde.

## **Art. 10    Aufhebung des bisherigen Rechts**

Folgende Reglemente werden aufgehoben:

- a) Reglement für die Schulpflege Buchrain-Perlen vom 12. Februar 2001
- b) Reglement der Musikschule Buchrain vom 7. März 1995

## **Art. 11    Inkrafttreten**

Die Verordnung für die Gemeindeschule und Musikschule Buchrain tritt rückwirkend auf den 1. August 2008 in Kraft.

Buchrain, 18. Dezember 2008

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:                      Der Gemeindeschreiber:

Urs Waldispühl

Linus Hecht

### **BILDUNGSKOMMISSION BUCHRAIN**

Die Präsidentin:                              Die Schulsekretärin:

Pia Weber

Susanne Huber